

BE_ZIVILSTRAF SK 2023 350 vom 8. April 2024

BE Obergericht, 2024-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_350

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 350 du 8 avril 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 350 del 8 aprile 2024

Regeste

Beschwerde gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 22. Juni 2023 (2023.SIDGS.273) | Sicherheitsdirektion (SID)

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 4. September 2020 entliessen die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern (nachfolgend: BVD) A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) auf den Tag seiner Ausschaffung bedingt aus dem Strafvollzug (amtliche Akten 2020.SIDGS.760, pag. 1 ff.).

E. 1.2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 8. Oktober 2020 Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (nachfolgend: SID) und beantragte primär seine sofortige bedingte Entlassung (amtliche Akten 2020.SIDGS.760, pag. 17 ff.).

E. 1.3

Am 23. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführer von der Schweiz nach Nordmazedonien ausgeschafft (amtliche Akten 2020.SIDGS.760, pag. 25).

E. 1.4

Mit Entscheid vom 28. Januar 2021 schrieb die SID das Beschwerdeverfahren ab, soweit der Beschwerdeführer seine sofortige bedingte Entlassung beantragte. Soweit er sein Begehren mit Rücksicht auf die vollzogene Ausschaffung anpasste und nunmehr verlangte, es sei festzustellen, dass für die Bedingung 'Ausschaffung' als Voraussetzung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug keine gesetzliche Grundlage bestehe, trat die SID nicht auf seine Beschwerde ein (zum Ganzen amtliche Akten 2020.SIDGS.760, pag. 38 ff.).

E. 1.5

Am 3. März 2021 erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, beim Obergericht des Kantons Bern Beschwerde gegen den Entscheid der SID vom 28. Januar 2021 und beantragte insbesondere, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die SID sei anzuweisen, auf die Beschwerde einzutreten und diese materiell zu prüfen (amtliche Akten 2020.SIDGS.760, pag. 46 ff.).

E. 1.6

Mit Beschluss vom 9. Juni 2021 (SK 21 102) wies die 2. Strafkammer die Beschwerde vom 3. März 2021 ab (amtliche Akten 2020.SIDGS.760, pag. 156 ff.).

E. 1.7

Das Bundesgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde (amtliche Akten 2020.SIDGS.760, pag. 164 ff.) mit Urteil 6B_854/2021 vom 21. Dezember 2022 gut, hob den Beschluss der 2. Strafkammer vom 9. Juni 2021 auf und wies die Sache zur Neuurteilung zurück, zumal es sich bei der Frage, ob eine bedingte Entlassung von der Ausschaffung der verurteilten Person abhängig gemacht werden darf, um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handle, deren rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (amtliche Akten 2020.SIDGS.760, pag. 172 ff. bzw. amtliche Akten 2023.SIDGS.273, pag. 1 ff.).

E. 1.8

Die 2. Strafkammer eröffnete daraufhin ein neuerliches Beschwerdeverfahren (SK 22 667), hiess mit Beschluss vom 13. März 2023 die Beschwerde vom

E. 1.9

Die SID nahm das Verfahren in der Folge unter der neuen Verfahrensnummer 2023.SIDGS.273 wieder auf. 2. Mit Entscheid vom 22. Juni 2023 wies die SID die gegen die Verfügung der BVD vom 4. September 2020 erhobene Beschwerde ab (pag. 15 ff.).

E. 3

Am 26. Juli 2023 (fristgerecht verbesserte Wiedereinreichung am 13. Oktober 2023 [pag. 97 ff., vgl. ferner pag. 89]) erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, beim Obergericht des Kantons Bern Beschwerde gegen den Entscheid der SID vom 22. Juni 2023 (pag. 1 ff.) und stellte folgende Anträge (pag. 3):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.